

Richtlinie für das Meldewesen zwischen den Steuerbehörden (Kantone / Eidgenössische Steuerverwaltung) und weiteren Behörden

Richtlinie für das Meldewesen vom 25. Juni 2025

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Zuständigkeiten	3
4	Meldepflichten	4
4.1	Meldepflichten unter den kantonalen Steuerbehörden	4
4.1.1	Repartition Direkte Bundessteuer	4
4.1.2	Vermögens- und Einkommensbestandteile jeder Art bzw. Steueranspruch (Steuerausscheidungsbegehren)	5
4.1.3	Vermögensanfall	5
4.1.4	Steuerausscheidung	6
4.1.5	Leistungen von juristischen Personen an Beteiligte	6
4.1.6	Aufgeschobene Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzobjekt	6
4.1.7	Personen- und Stammdaten von weggezogenen Personen	7
4.1.8	Interkantonale Repartition der Anrechnung ausländischer Quellensteuern	7
4.1.9	Sonstige Feststellungen – Meldung für andere Kantone	8
4.2	Meldepflichten der kantonalen Steuerbehörden gegenüber der ESTV	8
4.2.1	Geldwerte Leistungen von juristischen Personen	8
4.2.2	Abrechnung über Steuern und Bussen zwischen Bund und Kantonen	8
4.2.3	Geldanforderung Rückerstattung Verrechnungssteuer	9
4.2.4	Sonstige Feststellungen – Meldung für die ESTV	9
4.3	Meldepflichten der ESTV gegenüber den kantonalen Steuerbehörden	9
4.3.1	Steuerbare Ausschüttungen einer juristischen Person	9
4.3.2	Kapitalleistungen	10
4.3.3	Rentenleistungen	10
4.3.4	Leistungen aus Leibrentenversicherungen	11
4.3.5	Wohneigentumsförderung	11

4.3.6	Buchprüfungen bei der Mehrwertsteuer	11
4.3.7	Besteuerung von Bundesbediensteten im Ausland	11
4.3.8	Sonstige Feststellungen der ESTV	12
4.4	Meldepflichten im internationalen Bereich	12
4.4.1	OECD-Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen	12
4.4.2	GloBE Information Return	13
4.4.3	Country by Country Reporting	13
4.4.4	Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten	13
4.4.5	Automatischer Informationsaustausch über Kryptowerte	14
4.4.6	Spontaner Informationsaustausch	14
4.4.7	Informationsaustausch auf Ersuchen	15
4.4.8	Grenzgängerabkommen	15
4.5	Meldepflichten zwischen Steuerbehörden und anderen Behörden	16
4.5.1	AHV-Meldewesen	16
4.5.2	IV-Leistungen	16
4.5.3	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	16
4.5.4	Weiterbildungsbeiträge	17
4.5.5	Löschung eines Unternehmens aus dem Handelsregister	17
4.5.6	Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses	17
4.5.7	Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung	17
4.5.8	Sonstige Meldungen	18
5	Anwendung	18
	Anhang zur Richtlinie	19

1 Einleitung

Diese Richtlinie regelt das interkantonale Informations- und Meldewesen unter den kantonalen Steuerverwaltungen, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und weiteren Behörden. Sie ersetzt das Kreisschreiben vom 6. Dezember 1996.

In speziellen Bereichen behandelt die Richtlinie das Meldewesen mit nahestehenden Behörden wie beispielsweise den Sozialversicherungsbehörden (AHV-Ausgleichskassen etc.). Ferner können auch Nicht-Steuerbehörden ohne konkrete gesetzliche Meldepflicht die kantonalen Steuerbehörden und/oder die ESTV über steuerlich relevante Sachverhalte informieren.

Der Informationsaustausch unter den Kantonen und der ESTV ist für eine korrekte Steuererhebung unerlässlich und trägt zur Steuergerechtigkeit bei.

Die Digitalisierung ist im Bereich des Meldewesens bereits weit fortgeschritten und die meisten der nachfolgenden Meldungen können bereits heute in elektronischer Form erfolgen. Bis die vollständige elektronische Umsetzung in der ganzen Schweiz abgeschlossen ist, können einige der Meldungen nach wie vor in Papierform vorgenommen werden. Stehen keine vorgegebenen standardisierten Meldungsformate zur Verfügung, sind die Behörden frei in der Wahl der Form und des Kommunikationskanals.

Die Richtlinie strebt, wenn immer möglich, einen elektronischen Meldungs austausch an und beschränkt sich inhaltlich auf wesentliche Informationen für die Veranlagungstätigkeit.

2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für das Informationswesen und die Zusammenarbeit der kantonalen Steuerverwaltungen mit der ESTV und den Sozialversicherungsbehörden bilden die folgenden Gesetzesbestimmungen:

- a) Artikel 102, 111, 112, und 112a DBG (SR 642.11)
- b) Artikel 39 und 39a StHG (SR 642.12)
- c) Artikel 36 und 36a VSTG (SR 642.21)
- d) Artikel 32 und 32a StG (SR 641.10)
- e) Artikel 75 MWSTG (SR 641.20)
- f) Artikel 9 und 50a AHVG (SR 831.10)

3 Zuständigkeiten

- a) Für die Meldungen der Kantone sind grundsätzlich die Kantone zuständig, wobei in der Regel eine Koordination durch die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) erfolgt. Innerhalb der SSK ist je nach Meldung die hierfür zuständige Fachgruppe und in technischer Hinsicht meistens die SSK-IT zuständig.
- b) Für die Meldungen des Bundes und der entsprechenden Systeme ist die ESTV zuständig, teilweise in Zusammenarbeit mit den Kantonen.
- c) Für die Meldungen, bei welchen Bund und Kantone gleichermassen involviert sind, sind die die ESTV und die Kantone in der Regel gemeinsam zuständig.

Die Gremien arbeiten für die Durchführung des Informationswesens eng mit den verantwortlichen Stellen der kantonalen Steuerverwaltungen und der ESTV zusammen.

4 Meldepflichten

4.1 Meldepflichten unter den kantonalen Steuerbehörden

4.1.1 Repartition Direkte Bundessteuer

Bei Personen, die in mehreren Kantonen steuerpflichtig sind, ist der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer vom Kanton mit dem Hauptsteuerdomizil anteilmässig auf die involvierten Kantone zu verteilen. Ihren Anspruch machen die betroffenen Kantone jeweils beim Kanton mit dem Hauptsteuerdomizil geltend, wobei bei den natürlichen Personen das pauschale und das effektive Verfahren zu unterscheiden sind.

Bei den Meldungen im Zusammenhang mit der Repartition Direkte Bundessteuer handelt es sich um Pflichtmeldungen.

Das pauschale Repartitionsverfahren wenden die Kantone für die Erträge aus Grundstücken des Privatvermögens an. Aktuell überweist der Kanton, in welchem sich das Hauptsteuerdomizil befindet, während fünf Jahren jährlich konstant bleibende Akontozahlungen an den Liegenschaftskanton. Die Akontozahlungen basieren auf vorgegebenen Auswertungen. Erst nach Ablauf der fünf Jahre erstellt der Liegenschaftskanton eine Auswertung für die pauschalen Repartitionsfälle mit den effektiven Werten und schickt diese dem Kanton mit dem Hauptsteuerdomizil zu. Dieser überprüft die Auswertung und nimmt die erforderlichen Differenzbuchungen für die letzten fünf Jahre vor.¹

Liegt eine selbstständige Erwerbstätigkeit vor oder befindet sich das Grundstück im Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person, kommt das effektive, individuelle Repartitionsverfahren zur Anwendung. Der Kanton, in welchem sich das Hauptsteuerdomizil befindet, ermittelt die effektiven, individuellen Repartitionsansprüche und rechnet mit dem Kanton, in welchem eine wirtschaftliche Zugehörigkeit gegeben ist, laufend bzw. mehrmals jährlich die effektiven Beträge ab. Zur besseren Kontrolle erstellen die Kantone zusätzlich zweimal jährlich Saldobestätigungen nach vorgegebenem Muster und tauschen diese elektronisch aus. Für die Meldung der individuellen Ansprüche wurden im CH-Meldewesen für die natürlichen und juristischen Personen eigenständige Meldungen entwickelt².

Die Meldungen erfolgen teilweise über das CH-Meldewesen, teilweise über andere Kanäle.

¹ Der Prozess sowie weiterführende Informationen sind der Praxisfestlegung «Repartition Direkte Bundessteuer» der SSK vom 25. Juni 2020 (Version 2) und dem Abkommen der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 19. Januar 2007 mit Änderungen vom 30. Juni 2008 zu entnehmen.

² Die diversen Meldungen zu den beschriebenen Themen (Meldungen des CH-Meldewesens, Papierformulare, Meldungsformulare der ESTV etc.) sind im Anhang aufgelistet.

4.1.2 Vermögens- und Einkommensbestandteile jeder Art bzw. Steueranspruch (Steuerausscheidungsbegehren)

Entstehen durch den Kauf von Liegenschaften oder anderen Transaktionen neue sekundäre Steuerdomizile, liegt es im Interesse dieser Kantone dem Kanton mit dem Hauptsteuerdomizil ihren Steueranspruch mit der Meldung «Vermögens- und Einkommensbestandteile jeder Art bzw. Steueranspruch (Steuerausscheidungsbegehren)» mitzuteilen. Inhaltlich sind dem Hauptsteuerdomizil sämtliche steuerrelevanten Informationen mitzugeben, welche die Erstellung der Veranlagung und die Steuerausscheidung begünstigen. Auslöser der Meldung können folgende Vorfälle sein:

- Kauf/Verkauf eines Grundstücks
- Neubewertung eines Grundstücks
- Sonstige Einkommens- und/oder Vermögensbestandteile, die das sekundäre Steuerdomizil betreffen (z. B. selbstständige Erwerbstätigkeit etc.)
- Einkommens- und/oder Vermögensbestandteile aus unverteilter Erbschaften etc.
- Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfachen Gesellschaften

Die Meldung «Vermögens- und Einkommensbestandteile jeder Art bzw. Steueranspruch (Steuerausscheidungsbegehren)» ist keine Pflichtmeldung. Die SSK empfiehlt den Kantonen diese Meldung regelmässig einzusetzen, insbesondere für Meldungen im Zusammenhang mit Grundstücken und für die Bearbeitung von Gesuchen zwecks Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei mehrjährigen unverteilter Erbschaften (Einkommens- und Vermögenspositionen).

Die Meldung erfolgt vorzugsweise über das CH-Meldewesen mit der eigens hierfür erstellten elektronischen Meldung.

4.1.3 Vermögensanfall

Mit der Meldung Vermögensanfall sind dem Hauptsteuerdomizil Informationen zu Erbanfällen, Vermächtnissen und Schenkungen mitzuteilen. Sie unterstützt die Kantone bei der Erstellung der Veranlagung und der Prüfung von Rückerstattungsanträgen der Verrechnungssteuer. Die Meldung deckt die folgenden Inhalte ab:

- Personalien zu den involvierten Personen (Erblasser, Erben, Schenkende, Beschenkte etc.) inkl. Adressen und Geburtsdatum
- Angaben zu Erbquoten etc.
- Grundeigentum, Grundstücke etc. (Erträge und Vermögenswerte)
- Nutzniessung, Wohnrecht etc.
- Wertschriften und Forderungen (Erträge und Vermögenswerte)
- Barschaften
- Andere Vermögenswerte (Erträge und Vermögenswerte)
- Schulden (Schuldzinsen und Schuld)

Die Meldung «Vermögensanfall» ist keine Pflichtmeldung. Die SSK empfiehlt sie den Kantonen dennoch zur regelmässigen Anwendung.

Vorzugsweise erfolgt die Meldung über das CH-Meldewesen. Sie setzt sich zusammen aus vordefinierten Metadaten sowie einem frei gestaltbaren Anhang im PDF-Format, der die Detailinformationen enthält.

4.1.4 Steuerausscheidung

Die Steuerausscheidung zählt zu den bedeutendsten Meldungen. Sie wird im Rahmen der Veranlagung für jede Steuerperiode und sowohl vom Hauptsteuerdomizil wie von den Nebensteuerdomizilen erstellt und unter den involvierten Kantonen gegenseitig verschickt. Aus der Steuerausscheidung geht bei den natürlichen Personen die Berechnungen des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens je Steuerdomizil hervor. Darin eingeschlossen sind auch allfällige Anteile an Personen-, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften. Bei den juristischen Personen gehen aus der Steuerausscheidung der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital je Steuerdomizil hervor.

Die Steuerausscheidung ist eine Pflichtmeldung.

Im CH-Meldewesen stehen den Kantonen für die Steuerausscheidung elektronische Formulare (Einzel- oder Sammelmeldung) sowie der elektronische Versand zur Verfügung. Die grafische Darstellung der Steuerausscheidung liegt im Ermessen der Kantone, um sie optimal auf die jeweilige Veranlagungssoftware abstimmen zu können. Aus Effizienzüberlegungen empfiehlt die SSK den Kantonen eine vereinheitlichte Darstellung und die elektronische Übermittlung.

4.1.5 Leistungen von juristischen Personen an Beteiligte

Informationen über die Leistungen von juristischen Personen an Beteiligte, wie Verwaltungsrat, Aufsichtsstelle, Vorstand etc. sind für die Kantone und die ESTV von grossem Nutzen. Zu solchen Leistungen gehören Gehälter, Gratifikationen, Tantiemen, Boni, Sitzungsgelder, Naturalleistungen etc. Je nach Sachlage sind auch Informationen zu Fahrzeugen, Beiträge an die Personalvorsorge, wesentliche effektive oder pauschale Spesen, Darlehen, Zinsen, etc. von Interesse. Informationen zu den ordentlichen Bezügen sind in der Regel über den Lohnausweis abgedeckt. Für weitere Belange, Spezialfälle etc. sind für die Kantone weiterführende Informationen wertvoll.

Die Beurteilung solcher Leistungen kann individuell unterschiedlich ausfallen und folglich handelt es sich um keine Pflichtmeldung.

Im CH-Meldewesen ist für die Übermittlung solcher Informationen keine eigenständige Meldung erforderlich. Die Informationen können über die Meldung «sonstige Feststellungen» (Kantonsdosiermeldung) vorgenommen werden. Meldungen zu geldwerten Leistungen siehe Kapitel 4.2.1.

4.1.6 Aufgeschobene Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzobjekt

Beschafft sich eine steuerpflichtige Person innert angemessener Frist ein selbstbewohntes Ersatzobjekt, kann sie beim Verkauf ihrer selbstbewohnten Liegenschaft im Privatvermögen einen Steueraufschub bei der Grundstückgewinnsteuer beantragen. Der Kanton, der die beantragte Ersatzbeschaffung geprüft hat, muss gemäss Art. 5 Abs. 2 VO StHG seinen Entscheid über die Höhe des gewährten Steueraufschubs dem Kanton mitteilen, in welchem sich das Ersatzgrundstück befindet. Zu melden ist auch die teilweise oder vollständige Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks in Verbindung mit dem Erwerb eines Ersatzgrundstücks sowie Veräusserungen von Grundstücken des Geschäftsvermögens im Zusammenhang mit Ersatzbeschaffungen.

Bei der Meldung «Aufgeschobene Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzobjekt» handelt es sich um eine Pflichtmeldung.

Im CH-Meldewesen wurde hierfür kein eigenes Formular geschaffen. Die SSK empfiehlt den Kantonen die elektronische Übermittlung über die allgemeine Kantonsdossiermeldung im Bereich Spezialsteuern.

4.1.7 Personen- und Stammdaten von weggezogenen Personen

Verlegt eine natürliche Person innerhalb der Schweiz ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. ihren Wochenaufenthalt von einem Kanton in einen anderen, ist es von Vorteil, wenn der Wegzugskanton dem Zuzugskanton steuerrelevante Informationen weitergibt. Zu meldende Daten sind Angaben zur Steuerpflicht und bei den ordentlich veranlagten Personen die Steuerfaktoren aus dem Vorjahr. Aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen sollte neben den Informationen zum steuerbaren Einkommen und Vermögen auch das Reineinkommen und das Reinvermögen gemeldet werden. Die Wegzugsmeldung stellt die Durchbesteuerung der steuerpflichtigen Person sicher und unterstützt den Zuzugskanton gegebenenfalls bei der Erstellung der provisorischen Steuerrechnung bzw. des Vorbezugs.

Bei quellenbesteuerten Personen enthält die Meldung zusätzlich quellensteuerspezifische Angaben, um die Besteuerung im interkantonalen Verhältnis sicherzustellen.

Die Meldung gilt im Bereich **Quellensteuer** als Pflichtmeldung. Bei der **direkten Steuer** wird sie seitens SSK allen Kantonen empfohlen, da einige Kantone auf diese Meldung angewiesen sind.

Im CH-Meldewesen steht hierfür ein spezifisches elektronisches Formular zur Verfügung, welches den Kantonen empfohlen wird.

4.1.8 Interkantonale Repartition der Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Die mit ausländischen Quellensteuern belasteten Dividendenerträge, welche nicht dem Beteiligungsabzug unterliegen, sowie Zins-, Lizenz- und Dienstleistungserträge, können in der Schweiz beim Steuerbetrag je nach Sachlage teilweise oder vollumfänglich angerechnet werden. In wirtschaftlich bedeutenden Fällen kann der Sitzkanton von den Betriebsstätte- oder Liegenschaftskantonen die Übernahme eines angemessenen Teils des Anrechnungsbetrags verlangen. Der Bundesanteil wird in diese Berechnung nicht miteinbezogen und daher ist der Bund von dieser Meldung nicht betroffen. Ein Fall gilt als wirtschaftlich bedeutend, wenn der auf einen Betriebsstätte- oder Liegenschaftskanton entfallende Anrechnungsbetrag pro Geschäftsjahr (bzw. Fälligkeitsjahr) mindestens CHF 5'000 beträgt. Diese Meldung kommt bei allen juristischen Personen, bei natürlichen Personen hingegen nur bei Personenunternehmen (Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen) zur Anwendung. Weiterführende Informationen sind dem Kreisschreiben Nr. 31a der Schweizerischen Steuerkonferenz «Interkantonale Repartition der Anrechnung ausländischer Quellensteuern» vom 10.02.2023 zu entnehmen.

Es handelt sich um keine Pflichtmeldung, sondern es liegt im Ermessen des Sitzkantons, ob er eine Meldung erstellt.

Im CH-Meldewesen steht hierfür keine eigenständige Meldung zur Verfügung. Der Austausch der Informationen kann über die Kantonsdossiermeldung oder andere Kanäle erfolgen.

4.1.9 Sonstige Feststellungen – Meldung für andere Kantone

Die Steuerverwaltungen verfügen immer wieder über meldewürdige Informationen, die nicht durch die bisher besprochenen Meldungen abgedeckt sind. Solche Feststellungen können Detailinformationen zu speziellen Vorkommnissen sein wie Änderungen bei einer Nutzniessung, spezielle Forderungen, spezielle Belege (z. B. Rechnungen, Honorare etc.), Verträge, spezielle Kapitalabfindungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses (z. B. Sozialpläne), spezielle Forderungen oder Verbindlichkeiten (z. B. Aktionärsguthaben oder -darlehen) etc. oder um Zustellungen an die falsche kantonale Steuerbehörde, die weitergeleitet werden.

Aufgrund des grossen Ermessensspielraums handelt es sich um keine Pflichtmeldung. Die Meldung wird seitens SSK empfohlen.

Im CH-Meldewesen wurde für die Übermittlung solcher Informationen kein eigenes Formular geschaffen. Der elektronische Austausch von Informationen kann über die verschiedenen Kantonsdossiermeldungen erfolgen.

4.2 Meldepflichten der kantonalen Steuerbehörden gegenüber der ESTV

4.2.1 Geldwerte Leistungen von juristischen Personen

Stellt die kantonale Steuerverwaltung im Rahmen der Veranlagung geldwerte Leistungen fest, nimmt sie bei der juristischen Person die erforderlichen Aufrechnungen vor und ist verpflichtet, die geldwerten Leistungen der ESTV zu melden. Aus den Vorgaben der ESTV geht für die Kantone hervor, zu welchem Zeitpunkt, welche Informationen und welche Beträge in welcher Höhe zu melden sind. Die ESTV prüft alsdann die Meldungen und nimmt gegebenenfalls die Erhebung der Verrechnungssteuer vor. Die Kantone können diese Meldung auch anderen betroffenen Kantonen weiterleiten.

Bei der Meldung geldwerter Leistungen von juristischen Personen an die ESTV handelt es sich um eine Pflichtmeldung.

Die Informationen werden gemäss den Vorgaben der ESTV ausgetauscht. Momentan sind unstrukturierte Meldungsformen zulässig.

4.2.2 Abrechnung über Steuern und Bussen zwischen Bund und Kantonen

Die Kantone haben dem Bund die bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, die Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie die Zinsen abzuliefern. Die Ablieferung wird in der Regel um einen gesetzlich festgelegten Prozentsatz (Kantonsanteil) reduziert. In zeitlicher Hinsicht liefern die Kantone die im Laufe eines Monats bei ihnen eingegangenen Beträge bis zum Ende des folgenden Monats ab. Mit den Abrechnungen übermitteln die Kantone zudem weitere Informationen zu vordefinierten Ziffern in Verbindung mit dem Soll-Prinzip. Für die direkte Bundessteuer und die Ergänzungssteuer existieren unterschiedliche Abrechnungen. Weiterführende Informationen können den Handbüchern der ESTV zu den Abrechnungen entnommen werden.

Die Abrechnungen über Steuern und Bussen zwischen Bund und Kantonen sind Pflichtmeldungen.

Die Abrechnungen erfolgen sowohl für die direkte Bundessteuer wie für die Ergänzungssteuer über die Webapplikation Daten-Meldung und Abrechnung der Kantone (DMAK). Ein Versand über andere Kanäle ist nicht zulässig.

4.2.3 Geldanforderung Rückerstattung Verrechnungssteuer

Bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz wird in der Regel zusammen mit der Steuererklärung ein Antrag auf Rückerstattung der zuvor abgezogenen Verrechnungssteuerbeträge gestellt. Die kantonale Steuerverwaltung prüft diese Anträge und erstattet die Verrechnungssteuer zurück, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Da es sich um eine Steuer des Bundes und nicht der Kantone handelt, wurde die einbehaltene Verrechnungssteuer seinerzeit dem Bund abgeliefert. Dementsprechend stellt der Kanton dem Bund (ESTV) eine Geldanforderung, damit er die an die steuerpflichtige Person ausbezahlte Verrechnungssteuer zurückerstattet erhält. Die ESTV plausibilisiert die Anforderung und stellt die Auszahlung an den Kanton sicher.

Die Geldanforderung ist für die Kantone zwar nicht zwingend, stellt in einem gewissen Sinne aber dennoch eine Pflichtmeldung dar.

Die Geldanforderungsmeldung erfolgt über dieselbe Webapplikation (DMAK), welche auch für die Abrechnung über Steuern und Bussen zwischen Bund und Kantonen eingesetzt wird. Ein Versand über andere Kanäle ist nicht zulässig.

4.2.4 Sonstige Feststellungen – Meldung für die ESTV

Die Kantone können der ESTV auch sonstige spezielle Feststellungen wie unverbuchte Umsätze etc. mitteilen, welche auf die eine oder andere Weise zur Erhöhung der Veranlagungsqualität beitragen.

Aufgrund der Vielzahl von Möglichkeiten und Ereignissen ist diese Meldung mit einem grossen Ermessensspielraum verbunden. Die ESTV empfiehlt den Kantonen die Erstellung solcher Meldungen, es handelt sich aber um keine Pflichtmeldung.

Im CH-Meldewesen wurde für die Übermittlung solcher Informationen kein eigenes Formular geschaffen. Der elektronische Austausch kann über die verschiedenen Kantonsdossiermeldungen erfolgen.

4.3 Meldepflichten der ESTV gegenüber den kantonalen Steuerbehörden

4.3.1 Steuerbare Ausschüttungen einer juristischen Person

Die ESTV meldet den zuständigen Kantonen Informationen zu Titeln, Ausschüttungen und Kapitalreserven von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Dies umfasst ordentliche und ausserordentliche Ausschüttungen wie Dividenden, Zwischendividenden, geldwerte Leistungen, Gratisaktien, Erträge aus Partizipations- und Genussscheinen etc. Zur Meldepflicht zählen auch die Bewertungen von kotierten Wertschriften. Die nicht kotierten

Wertschriften werden vom jeweils zuständigen Kanton bewertet und die Ergebnisse sind für alle Kantone einsehbar.

Für die Titel werden die Informationen aus dem zentralen Firmenindexsystem des Schweizerischen Handelsblatts bezogen. Bei den Ausschüttungen und Kapitalreserven stammen die Informationen grösstenteils aus den Selbstdeklarationen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Teilweise stammen die Angaben auch aus Meldungen der kantonalen Steuerverwaltungen an die ESTV oder sie wurden im Rahmen von Buchprüfungen seitens der ESTV festgestellt. Die Buchprüfung im Bereich Verrechnungssteuer und Stempelabgaben kündigt die ESTV der kantonalen Steuerverwaltung vorgängig an und holt bei ihr ausgewählte Informationen ein. Nach Abschluss der Buchprüfung wird die kantonale Steuerverwaltung über das Ergebnis informiert. Aufgrund der Vielfältigkeit existieren in der Praxis zahlreiche Formen und Varianten, die sich hinsichtlich Art der Ausschüttung, Verfasserin/Verfasser, Adressatin/Adressat, Inhalt, Zweck und Umfang unterscheiden.

Es handelt sich vorwiegend um Pflichtmeldungen.

Die Informationen zu den Titeln, den ordentlichen und ausserordentlichen Ausschüttungen sowie den Kapitalreserven werden den Kantonen nicht über einzelne Meldungen, sondern weitestgehend über webbasierte Applikationen zur Verfügung gestellt (zurzeit ICTax und BVTax). Für asymmetrische Ausschüttungen, im Rahmen von Buchprüfungen festgestellte verdeckte Gewinnausschüttungen etc. stehen eigenständige Meldungen im Einsatz. Die ESTV und die Kantone tauschen zudem Informationen aus, wenn im Verrechnungssteuerverfahren anstelle der Steuerentrichtung um das Meldeverfahren ersucht wird.

Der Informationsfluss erfolgt vorwiegend über die webbasierten Applikationen. Die wenigen ergänzenden Meldungen erfolgen über das CH-Meldewesen oder andere Formen.

4.3.2 Kapitaleistungen

Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungsgesellschaften und Banken, die Kapitaleistungen aus der Säule 2, 3a oder 3b ausbezahlen, haben diese Vorfälle der ESTV zu melden. Die ESTV leitet diese Meldungen alsdann an die Kantone weiter.

Kapitaleistungsmeldungen stellen Pflichtmeldungen dar.

Im CH-Meldewesen stehen hierfür elektronische Formulare zur Verfügung. Eine Meldung in Papierform ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

4.3.3 Rentenleistungen

Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungsgesellschaften erstatten der ESTV-Meldung über ausbezahlte periodische Renten aus der Säule 2, 3a oder 3b. Auslöser der Meldung ist der Beginn der Auszahlung einer periodischen Rente (erste Rente) oder eine Rentenerhöhung. Zu den Renten zählen Alters-, Invaliden-, Waisen-, Kinder- und Witwen- bzw. Witwerrenten. Die ESTV leitet die Meldungen wie bei den Kapitaleistungen an die zuständigen Kantone weiter.

Rentenmeldungen stellen Pflichtmeldungen dar.

Im CH-Meldewesen stehen hierfür elektronische Formulare zur Verfügung. Eine Meldung in Papierform ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

4.3.4 Leistungen aus Leibrentenversicherungen

Ab 1. Januar 2025 sind Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Um den steuerbaren Ertrag korrekt bestimmen zu können, benötigen die Steuerverwaltungen diverse Informationen wie der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Angaben zu den Überschussleistungen etc. In der Konsequenz müssen bei Leibrentenversicherungen die Versicherer der ESTV eine standardisierte Meldung einreichen, welche das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil sowie die Überschussleistungen und deren Ertragsanteil ausweist. Die ESTV leitet danach die Meldungen an die zuständigen Kantone weiter.

Leibrentenversicherungsmeldungen stellen Pflichtmeldungen dar.

Im CH-Meldewesen stehen hierfür elektronische Formulare zur Verfügung. Eine Meldung in Papierform steht zur Verfügung, ist aber grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

4.3.5 Wohneigentumsförderung

Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungsgesellschaften melden der ESTV einerseits Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung aus der 2. Säule (Freizügigkeitskonten eingeschlossen) und andererseits allfällige Rückzahlungen der Wohneigentumsförderung der steuerpflichtigen Person an die Vorsorgeeinrichtung oder Versicherungsgesellschaft. Die ESTV leitet die Meldungen über eine standardisierte Datenaustauschplattform an die zuständigen Kantone weiter. Die Wohneigentumsförderung der Säule 3a wurde bereits im Kapitel Kapitalleistungen behandelt.

Die Meldungen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung stellen Pflichtmeldungen dar.

Im CH-Meldewesen stehen hierfür elektronische Formulare zur Verfügung. Eine Meldung in Papierform ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

4.3.6 Buchprüfungen bei der Mehrwertsteuer

Die Kantone werden im Nachgang zu Buchprüfungen durch die Mehrwertsteuerabteilung der ESTV über das jeweilige Ergebnis informiert und um eine Rückmeldung gebeten.

Es handelt sich um Pflichtmeldungen.

Im CH-Meldewesen stehen hierfür elektronische Formulare zur Verfügung.

4.3.7 Besteuerung von Bundesbediensteten im Ausland

Bundesbedienstete im Ausland, welche gemäss Artikel 3 Absatz 5 DBG (SR 642.11) in Verbindung mit der Verordnung über die Besteuerung von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund (SR 642.110.8) besteuert werden, reichen ihre Steuererklärung bei der ESTV ein. Nach einer ersten Prüfung, welche auch die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die Prüfung der Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Dividenden und Zinsen (DA-1) und die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA (R-US-164) einschliesst, werden die Unterlagen an den zuständigen Kanton – in der Regel der Kanton der Heimatgemeinde – weitergeleitet mit dem Auftrag, das Veranlagungsverfahren durchzuführen und die Steuern zu beziehen. Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens (inkl. Rechtsmittelverfahren etc.) sendet der Kanton sämtliche Unterlagen zur finalen Prüfung und Aufbewahrung an die ESTV.

zurück. Teilweise bestehen auch Vereinbarungen zwischen Kanton und ESTV, dass der Kanton die Unterlagen bei sich in geeigneter Form aufbewahrt und archiviert.

Es handelt sich sowohl für die ESTV wie für die Kantone um Pflichtmeldungen.

Aufgrund des kleinen Mengengerüsts bestehen keine standardisierten Formulare oder digitale Prozesse für den Datenaustausch zwischen der ESTV und den Kantonen.

4.3.8 Sonstige Feststellungen der ESTV

Ergänzend zu den vorherigen Meldungen setzt die ESTV die betroffenen kantonalen Steuerbehörden auch über sonstige meldungswürdige Informationen jeglicher Art in Kenntnis. Hierzu gehören beispielsweise die Feststellungen über aufgedeckte Steuerhinterziehungs- oder Steuerbetrugsfälle.

Aufgrund des grossen Ermessensspielraums handelt es sich mit Ausnahme der Steuerhinterziehungs- und der Steuerbetrugsfälle um keine Pflichtmeldungen.

Im CH-Meldewesen wurden für den Versand solcher Informationen keine eigenständigen Formulare geschaffen. Für den elektronischen Austausch steht die geplante ESTV-Dossiermeldung zur Verfügung. Es bestehen keine formalen Vorgaben und somit sind auch andere Formen und Übermittlungswege für die Meldung zulässig.

4.4 Meldepflichten im internationalen Bereich

Bei der Verarbeitung und Nutzung von Meldungen im internationalen Bereich ist darauf zu achten, dass allenfalls bestehende spezifische Datenschutzbestimmungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingehalten werden.

4.4.1 OECD-Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

In der OECD wurden im Rahmen der zunehmenden Globalisierung in den meisten Mitgliedstaaten für grosse und international tätige Unternehmensgruppen besondere Besteuerungsregeln eingeführt. Die Schweiz stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass die betroffenen Unternehmensgruppen im Minimum eine nach vorgegebenen Regeln ermittelte Steuer entrichten. Die Leitkantone prüfen ihre steuerpflichtigen Geschäftseinheiten und erheben gegebenenfalls ergänzende Steuern. Die Mehreinnahmen verteilen sie im Anschluss nach einem vorgegebenen Verteilschlüssel an die ESTV und die betroffenen Kantone. Die Leitkantone haben die betroffenen Kantone entsprechend zu informieren.

Es handelt sich um eine Pflichtmeldung.

Die Meldepflicht des Leitkantons wird dadurch sichergestellt, dass im Bereich OECD-Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen den Kantonen die gemeinsame, webbasierte Applikation OMTax für die Bereiche Registrierung, Deklaration und Veranlagung zur Verfügung steht. Darin sind alle erforderlichen Informationen für die betroffenen Kantone einsehbar. Bezogen werden die Steuern über die jeweiligen kantonalen Systeme. Für die Repartition steht den Kantonen im CH-Meldewesen für den kantonalen Datenaustausch eine spezielle Meldung zur Verfügung.

4.4.2 GloBE Information Return

Multinationale Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von über 750 Millionen Euro sind in der Regel verpflichtet, jährlich einen GloBE Information Return (GIR) einzureichen. Der GIR enthält die Informationen, die eine Steuerbehörde benötigt, um eine angemessene Risikoanalyse durchzuführen und die Korrektheit der Ergänzungssteuererklärung einer Unternehmensgruppe zu beurteilen. Der Bericht enthält einen allgemeinen Teil mit Informationen über die Unternehmensgruppe als Ganzes und zeigt die Unternehmensstruktur auf. Im zweiten Teil befinden sich bezogen auf die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen detaillierte Angaben und Berechnungen zu den einzelnen Ländern. Die multinationale Unternehmensgruppe reicht ihren Bericht in der Regel bei der nationalen Steuerbehörde des Landes ein, in welchem sich der Sitz der Leitung der Unternehmensgruppe befindet. Die nationale Steuerbehörde stellt in der Folge den Versand an die anderen betroffenen nationalen Steuerbehörden sicher, sofern eine Datenaustauschbeziehung mit diesen Ländern besteht.

Für die ESTV handelt es sich bei den eingehenden Berichten um Pflichtmeldungen an die betroffenen kantonalen Steuerbehörden. Die kantonalen Steuerbehörden sind versandseitig nicht in den Prozess involviert, können die in der Schweiz eingereichten und sie betreffenden Berichte aber ebenfalls abrufen.

Die bei der ESTV eingehenden Berichte der nationalen Steuerbehörden anderer Länder und der Unternehmen mit Sitz in der Schweiz werden den zuständigen Kantonen über eine Webapplikation per Abrufverfahren zur Verfügung gestellt. Der Versand ins Ausland erfolgt über die ESTV, welche die Daten von der jeweiligen Unternehmensgruppe erhält, und nur an Staaten, mit denen ein Abkommen besteht. Ein Versand über andere Kanäle ist nicht vorgesehen.

4.4.3 Country by Country Reporting

Beim Country by Country Reporting (CbCR) handelt es sich um den automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmen. Unter das Abkommen fallen Konzernobergesellschaften mit einem Umsatz von mehr als 900 Millionen Schweizer Franken. Die Gesellschaften haben für jedes Geschäftsjahr ab 2018 einen länderbezogenen Bericht zu erstellen. Der Bericht enthält Angaben zur weltweiten Verteilung der Umsätze, der Gewinne und der bezahlten Steuern sowie Länderkennzahlen und Informationen zu sämtlichen Rechtsträgern einer multinationalen Unternehmensgruppe.

Für die ESTV handelt es sich bei den eingehenden Meldungen um Pflichtmeldungen an die kantonalen Steuerbehörden. Die kantonale Steuerbehörde ist versandseitig nicht in den Prozess involviert.

Die bei der ESTV eingehenden Meldungen einer nationalen Steuerbehörde eines anderen Landes werden den zuständigen Kantonen über eine Webapplikation (im ePortal) per Abrufverfahren zur Verfügung gestellt. Der Versand ins Ausland an die Partnerstaaten erfolgt über die ESTV, welche die Daten von der jeweiligen Unternehmensgruppe erhält. Ein Versand über andere Kanäle ist nicht vorgesehen.

4.4.4 Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten

Beim automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) über Finanzkonten erfassen die unter das Abkommen fallende Finanzinstitute wie Banken, kollektive Kapitalanlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften aus teilnehmenden Staaten, Informationen zu Kapitaleinkommensarten, Kontensaldi etc. ihrer im Ausland ansässigen Kundinnen und Kunden und melden diese der

nationalen Steuerbehörde ihres Landes. Die nationale Steuerbehörde leitet die Meldungen elektronisch an die zuständige und am Abkommen beteiligte nationale Steuerbehörde des Wohnsitzstaates weiter. In der Schweiz gehen diese Meldungen folglich bei der ESTV ein. Die Daten dienen den kantonalen Steuerbehörden zur Überprüfung der in der Steuererklärung gemachten Angaben.

Für die ESTV handelt es sich hierbei um eine Pflichtmeldung an die kantonale Steuerbehörde.

Die ESTV stellt den kantonalen Steuerbehörden die sie betreffenden Meldungen über eine Webapplikation per Abrufverfahren zur Verfügung. Ein Versand über andere Kanäle ist nicht vorgesehen.

4.4.5 Automatischer Informationsaustausch über Kryptowerte

Mit dem AIA über Kryptowerte werden ab 1.1.2026 Lücken geschlossen und eine Gleichbehandlung mit dem traditionellen Finanzsektor sichergestellt. Analog zum AIA über Finanzkonten werden die auszutauschenden Informationen über die während eines Kalenderjahrs durchgeführten Transaktionen mit relevanten Kryptowerten und die Identität der an diesen Vermögenswerten nutzungsberechtigten Personen von den meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gesammelt und einmal jährlich an die nationale Steuerbehörde übermittelt. Diese leitet die Informationen anschliessend an die Steuerbehörden jener Partnerstaaten weiter, in dem die meldepflichtigen Personen steuerlich ansässig sind. Wie beim AIA über Finanzkonten gehen die Meldungen der ausländischen Steuerbehörden und den Anbietern von Krypto-Dienstleistungen mit Sitz in der Schweiz bei der ESTV ein. Die ESTV leitet die Meldungen der Anbieter in der Folge an die betroffenen Steuerbehörden der Partnerstaaten weiter. Die Meldungen der ausländischen Steuerbehörden werden den betreffenden Kantonen zur Verfügung gestellt.

Für die ESTV handelt es sich hierbei um eine Pflichtmeldung an die kantonale Steuerbehörde.

Die ESTV stellt den kantonalen Steuerbehörden die sie betreffenden Meldungen über eine Webapplikation per Abrufverfahren zur Verfügung. Ein Versand über andere Kanäle ist nicht vorgesehen.

4.4.6 Spontaner Informationsaustausch

Mit dem spontanen Informationsaustausch (SIA) haben die kantonalen Steuerbehörden die Möglichkeit, unaufgefordert und ohne vorgängiges Ersuchen, Informationen im internationalen Umfeld zwischen unter das Abkommen fallenden Steuerbehörden der OECD-Mitgliedstaaten auszutauschen (Versand und Empfang). Der Austausch erfolgt für Fälle, häufig Steuervorbescheide (oder auch «Rulings»), in denen der informierende Staat ein mögliches Interesse eines anderen Staates an Informationen vermutet und eine gültige Datenaustauschbeziehung zwischen diesen Ländern besteht. Bei den Rulings werden die austauschpflichtigen Rulingdaten der betroffenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz von der zuständigen Steuerbehörde überprüft. Danach wird das Formular für Steuervorbescheide vervollständigt und an die Abteilung Informationsaustausch in Steuersachen der ESTV (SEI) weitergeleitet. Der SEI prüft das Formular summarisch und übermittelt die Daten an die betroffenen Steuerbehörden der Partnerstaaten. Die eingehenden Meldungen der ausländischen Steuerbehörden werden den betroffenen Kantonen zur Verfügung gestellt.

Die eingehenden Meldungen stellen für die ESTV-Pflichtmeldungen an die kantonalen Steuerbehörden dar. Die an die Partnerstaaten ausgehenden Meldungen sind ebenfalls austauschpflichtig.

Die bei der ESTV eingehenden Meldungen einer nationalen Steuerbehörde eines anderen Landes werden den zuständigen Kantonen über eine Webapplikation (im ePortal) per Abrufverfahren zur Verfügung gestellt. Ein Versand über andere Kanäle ist nicht vorgesehen.

4.4.7 Informationsaustausch auf Ersuchen

Beim Informationsaustausch auf Ersuchen senden die für den Informationsaustausch zuständigen Behörden einander Ersuchen. Die Basis bilden sowohl bilaterale Abkommen als auch das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen, SR 0.652.1). Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat die ersuchten Informationen.

Da die meisten ersuchten Informationen bei der ESTV nicht vorliegen, müssen diese eingeholt werden; unter anderem auch bei den kantonalen Steuerverwaltungen. Wurden bei der kantonalen Steuerverwaltung Informationen ersucht, werden bei Abschluss des Verfahrens die übermittelten Informationen an den Kanton weitergeleitet.

Die kantonalen Steuerverwaltungen wie auch andere Abteilungen der ESTV (z.B. MWST) können der Abteilung für Informationsaustausch (SEI) melden, wenn sie ein ausgehendes Ersuchen stellen möchten. Der SEI wird sodann ein Ersuchen an den Partnerstaat richten. Die gestützt auf dieses Ersuchen erhaltenen Informationen sendet der SEI wiederum an die kantonalen Steuerverwaltungen oder an die entsprechende Abteilung der ESTV weiter.

Die Bearbeitung der ein- und ausgehenden Ersuchen sind für die Partnerstaaten verpflichtend. Ob ein Ersuchen gestellt wird, wird durch die zuständige Steuerbehörde im Einzelfall und nach Ermessen festgelegt.

Im CH-Meldewesen wurden für den Versand oder Erhalt solcher Informationen zwischen ESTV und Kantone keine eigenständigen Meldungen geschaffen. Für den elektronischen Austausch kann zukünftig die geplante ESTV-Dossiermeldung verwendet werden. Andere Formen und Übermittlungswege sind für diese Meldung ebenfalls zulässig.

4.4.8 Grenzgängerabkommen

Die Schweiz hat mit einigen Ländern individuelle Grenzgängerabkommen abgeschlossen, welche teilweise mit einem Austausch von Meldungen verbunden sind. In der Regel enthalten die Meldungen Angaben über die steuerpflichtige Person, deren Lohn und den Arbeitgebenden, um die Besteuerung in den beiden Ländern sicherzustellen. Das Meldeverfahren ist je nach Abkommen bzw. Land unterschiedlich ausgestaltet.

Es handelt sich sowohl für die ESTV wie für die kantonalen Steuerbehörden jeweils um Pflichtmeldungen.

Je nach Abkommen werden die Meldungen direkt vom Kanton ins Ausland versendet oder der Versand erfolgt vom Kanton an die ESTV und von dort im Rahmen einer Sammelmeldung gesamthaft an die andere nationale Steuerbehörde. Empfangsseitig werden die Meldungen von der ausländischen nationalen Steuerbehörde in der Regel ausschliesslich an die ESTV übermittelt. Diese stellt sie im Anschluss über eine Web-Plattform der betroffenen kantonalen Steuerbehörde zur Verfügung. Ein Versand über andere Kanäle ist nicht vorgesehen.

4.5 Meldepflichten zwischen Steuerbehörden und anderen Behörden

4.5.1 AHV-Meldewesen

Die Ausgleichskassen in der Schweiz bestellen über vorgegebene elektronische Wege bei den zuständigen Steuerbehörden Steuermeldungen zu steuerpflichtigen Personen, um die Beiträge für Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige erheben zu können. Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln die entsprechenden Angaben wie beispielsweise das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital und melden diese Daten an die zuständige Ausgleichskasse zurück. In speziellen Fällen kann die Steuerbehörde auch ohne vorhandene Bestellung eine Meldung an die jeweilige Ausgleichskasse versenden. Diese Meldungen werden für die Ausgleichskasse speziell gekennzeichnet.

Es handelt sich um Pflichtmeldungen.

Im CH-Meldewesen wurden hierfür eigene elektronische Formulare geschaffen. Ein Versand über andere Kanäle ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

4.5.2 IV-Leistungen

Die IV-Stellen prüfen den Anspruch auf eine IV-Leistung. Bei Gutheissung erstellt die zuständige Behörde eine detaillierte Verfügung über die gewährte IV-Leistung und stellt der zuständigen kantonalen Steuerbehörde eine Meldung in Form einer Kopie dieser Verfügung zu.

Die Zustellung dieser Verfügungskopie stellt eine Pflichtmeldung dar.

Der Versand der Verfügungskopie erfolgt ausschliesslich über die hierfür eingerichtete elektronische Meldung im CH-Meldewesen. Die Meldung konnte bisher nicht standardisiert werden und enthält keine fachlichen Attribute. Sie wird zwischen den Teilnehmenden elektronisch, aber in unstrukturierter Form ausgetauscht.

4.5.3 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Im vereinfachten Abrechnungsverfahren ziehen die Arbeitgebenden die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern dem Arbeitnehmenden vom Lohn ab und rechnen diese direkt mit der zuständigen Ausgleichskasse ab (siehe Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit [BGSA], SR 822.41). Das Verfahren kommt sowohl für quellensteuerpflichtige Personen wie auch für ordentlich besteuerte Personen zur Anwendung. Im Anschluss rechnet die Ausgleichskasse die direkte Bundessteuer sowie die Kantons- und Gemeindesteuern mit der zuständigen Steuerbehörde per Meldeverfahren ab. Erhält die kantonale Steuerverwaltung Einzelabrechnungen von Personen, welche nicht in ihrem Kanton steuerpflichtig sind, informiert sie die Ausgleichskasse mit einer Rückmeldung, damit diese entsprechend korrigieren kann.

Es handelt sich hierbei um eine Pflichtmeldung.

Im CH-Meldewesen wurden hierfür eigene elektronische Meldungen entwickelt. Der Versand erfolgt ausschliesslich über das CH-Meldewesen. Dementsprechend gilt für die Ausgleichskassen eine Versand- und für die kantonalen Steuerbehörden eine Empfangspflicht.

4.5.4 Weiterbildungsbeiträge

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) sieht vor, dass der Bund an Personen, die an eidgenössischen Berufsprüfungen oder eidgenössischen höheren Fachprüfungen teilgenommen haben, Beiträge an die angefallenen Kurs- bzw. Schulkosten entrichten kann. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) nimmt diese Auszahlungen vor und informiert die zuständige kantonale Steuerbehörde über die ausbezahlten Leistungen zwecks Überprüfung der Steuerdeklaration.

Für das SBFI handelt es sich um eine Pflichtmeldung.

Im CH-Meldewesen wurde hierfür eine eigene elektronische Meldung entwickelt. Ein Versand über andere Kanäle ist nicht vorgesehen.

4.5.5 Löschung eines Unternehmens aus dem Handelsregister

Die Handelsregisterämter können die Löschung eines Unternehmens aus dem Register erst dann bewilligen, wenn die Bezahlung sämtlicher Steuerforderungen erfolgt oder zumindest sichergestellt ist. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Steuerbehörden unerlässlich.

Es handelt sich um eine Pflichtmeldung.

Im CH-Meldewesen steht hierfür keine Meldung zur Verfügung. Die Kantone können die Form und den Übermittlungsweg vorgabefrei festlegen.

4.5.6 Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Um einem missbräuchlichen Konkurs entgegenzuwirken, sind die kantonalen Steuerbehörden ab 2025 verpflichtet, den Handelsregisterämtern eine Meldung zu erstatten, falls innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Jahresrechnung nicht eingereicht wurde. Dieses Vorgehen soll verhindern, dass Unternehmen über eine längere Zeit ohne Buchführung tätig sind und Gläubigerinnen und Gläubigern die allenfalls schlechte finanzielle Situation verschweigen.

Es handelt sich um eine Pflichtmeldung.

Im CH-Meldewesen wurde hierfür die elektronische Meldung 3303-000001 entwickelt. Der Versand kann zurzeit auch noch über andere von den Kantonen definierten Formen und Kanäle erfolgen.

4.5.7 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Die Schweizerischen Arbeitslosenkassen melden der zuständigen kantonalen Steuerbehörde in der Regel einmal jährlich die an die versicherte Person ausgerichteten Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Für den systematischen elektronischen Versand muss der jeweilige Empfängerkanton über eine gesetzliche Grundlage verfügen. Die Meldung erfolgt in der Regel zu Beginn des Folgejahres, wobei auch unterjährige Meldungen jederzeit möglich sind.

Sofern die gesetzliche Grundlage im Kanton gegeben ist, handelt es sich um eine Pflichtmeldung.

Die Meldung erfolgt mit dem elektronischen Lohnausweisformular über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) bzw. die swissdec-Infrastruktur an die kantonalen Steuerverwaltungen. Ein Versand über andere elektronische Kanäle ist nicht vorgesehen.

4.5.8 Sonstige Meldungen

Direkt oder über die ESTV erhalten die kantonalen Steuerbehörden teilweise Meldungen von diversen staatlichen Stellen zu spezifischen Sachverhalten wie Stipendien, Ausbildungsgutschriften, Gewinnspiele, Geschicklichkeitsspiele etc.

In der Regel handelt es sich um freiwillige Meldungen, teilweise liegen aber auch Pflichtmeldungen vor.

Aufgrund des tendenziell kleinen Mengengerüsts sind diese Meldungen nicht ins CH-Meldewesen integriert. Der Versand erfolgt in der Regel ohne spezielle Vorgaben an Form oder Übermittlung.

5 Anwendung

Der Vorstand empfiehlt den Kantonen und der ESTV diese Richtlinie anzuwenden und wenn immer möglich einen elektronischen Versand anzustreben.

Vom SSK-Vorstand am 25. Juni 2025 genehmigt.

Anhang zur Richtlinie

Übersicht Meldungen

1. Meldepflichten unter den kantonalen Steuerbehörden

Meldungsbezeichnung	CHM-Nr.	(Papier-) Formular
Repartition Direkte Bundessteuer		
Repartition für natürliche Personen	3106/000001	«M R» / o.ä. ³
Repartition für juristische Personen	3107/000001	«M R» / o.ä. ³
Pauschale Repartition (Die Plattform gemäss Praxisfestlegung Repartition Direkte Bundessteuer der SSK existiert zurzeit noch nicht. Zwischenzeitlich kann die Meldung über die CHM Kantonsdossiermeldung ohne Personenbezug - 3110-000001 erfolgen.)	---	N/A ³
Vermögens- und Einkommensbestandteile jeder Art bzw. Steueranspruch (Steuerausscheidungsbegehren)		
Ausscheidungsbegehren (M 1) – NP	3001/000401	«M 1» / o.ä. ³
Vermögensanfall		
Vermögensanfall (M 2) – NP	3001/000201	«M 2» / N/A ⁴
Steuerausscheidung		
Steuerausscheidung (M 7) - NP (Einzel- und Sammelmeldung)	3101/000001	«M 7» / o.ä. ³
Steuerausscheidung (M 7) - JP (Einzel- und Sammelmeldung)	3102-000001	N/A ⁴

³ o.ä. = oder eine ähnliche Form

⁴ N/A = keine standardisierte Form verfügbar bzw. freie Form wie (Papier, Telefon, verschlüsselte E-Mail etc.)

Meldungsbezeichnung	CHM-Nr.	(Papier-) Formular
Leistungen von juristischen Personen an Beteiligte		
Neu: Kantonsdossiermeldung NP	3108-000001	N/A ⁴
(Leistungen von juristischen Personen an Beteiligte (M 9a) - NP & JP wird voraussichtlich aufgehoben)	(bisher 3103-000001)	(bisher «M 9a» / N/A ⁴)
Aufgeschobene Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzobjekt		
Aufgeschobene Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzobjekt über die Kantonsdossiermeldung Spezialsteuern	3104-000001	N/A ⁴
Personen- und Stammdaten von weggezogenen Personen		
Wegzugsmeldung NP & QST	3105-000001	N/A ⁴
Interkantonale Repartition der Anrechnung ausländischer Quellensteuern		
Kantonsdossiermeldung NP	3108-000001	N/A ⁴
Kantonsdossiermeldung JP	3109-000001	N/A ⁴
Sonstige Feststellungen – Meldung für andere Kantone		
Kantonsdossiermeldung NP	3108-000001	N/A ⁴
Kantonsdossiermeldung JP	3109-000001	N/A ⁴
Kantonsdossiermeldung Spezialsteuern	3104-000001	N/A ⁴
Kantonsdossiermeldung ohne Personenbezug	3110-000001	N/A ⁴

2. Meldepflichten der kantonalen Steuerbehörden gegenüber der ESTV

Meldungsbezeichnung	CHM-Nr.	(Papier-) Formular
Geldwerte Leistungen von juristischen Personen		
Diverse steuerrelevante Informationen im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen von juristischen Personen	---	N/A ⁴ (in gewissen Fällen «M 9»)

Meldungsbezeichnung	CHM-Nr.	(Papier-) Formular
Abrechnung über Steuern und Bussen zwischen Bund und Kantonen		
Elektronische Abrechnungsmeldung	---	Web-Applikation DMAK
Geldanforderung Rückerstattung Verrechnungssteuer		
Elektronische Geldanforderungsmeldung	---	Web-Applikation DMAK
Sonstige Feststellungen – Meldung für die ESTV		
Kantonsdossiermeldung NP	3108-000001	N/A ⁴
Kantonsdossiermeldung JP	3109-000001	N/A ⁴
Kantonsdossiermeldung Spezialsteuern	3104-000001	N/A ⁴
Kantonsdossiermeldung ohne Personenbezug	3110-000001	N/A ⁴

3. Meldepflichten der ESTV gegenüber den kantonalen Steuerbehörden

Meldungsbezeichnung	CHM-Nr.	(Papier-) Formular, App etc.
Steuerbare Ausschüttungen einer juristischen Person		
Anzeige Buchprüfung durch ESTV, Rückmeldung durch KSTV und Rückmeldung ESTV über Ergebnis der Buchprüfung Ersteller ESTV	---	«M 9» / o.ä. ³
Aufdeckung geldwerte Leistung im Rahmen Buchprüfung ESTV, asymmetrische bzw. nicht im Verhältnis zum Gesellschaftskapital ausgeschüttete Leistungen	3207-000001	W-15
Meldung Erträge auf Anteilen, Partizipations- und Genussscheinen inländischer Genossenschaften	---	7 ICTax, BVTax
Meldung ausserordentliche Dividenden und geldwerte Leistungen nach GV-Beschluss (ausserordentliche Dividenden oder Ausschüttungen, Interimsdividenden, Gratisaktien, Gratisstammanteile, Liquidationsüberschüsse, wiederkehrende geldwerte Leistungen und andere geldwerte Leistungen)	---	102 ICTax, BVTax

Meldungsbezeichnung	CHM-Nr.	(Papier-) Formular, App etc.
Meldung ordentliche Dividenden inländischer Aktiengesellschaften	---	103 ICTax, BVTax
Meldung ordentliche Ausschüttungen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung	---	110 ICTax, BVTax
Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer bei juristischen Personen und Beteiligungen von mindestens 10% (vor 2023 20%)	---	106 ⁵ ICTax, BVTax
Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer auf Dividenden aus wesentlicher Beteiligung einer ausländischen Kapitalgesellschaft	---	108 ⁵ ICTax, BVTax
Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer bei geldwerten Leistungen. Meldung erfolgt durch ESTV (Abteilung Aufsicht Kantone)	---	105
Nachmeldung geldwerte Leistung aufgrund amtlicher Kontrolle durch ESTV (VST, MWST etc.)	---	112
Meldung Kapitaleinlage (Bildung, Ein- oder Rückzahlung)	---	170 ICTax, BVTax
Kapitaldaten inländische Aktiengesellschaft oder GmbH	---	ICTax, BVTax
Meldung von Naturalgewinnen vom im Inland veranstalteten Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung zusammen mit der Wohnsitzbestätigung gemäss VStG Art. 20a Abs. 3	---	122
Kapitalleistungen		
Kapitalleistungen aus Säule 3b - NP (Einzel- und Sammelmeldung)	3201-000001	Form. 562
Kapitalleistungen aus Säule 2 und Säule 3a - NP (Einzel- und Sammelmeldung)	3202-000001	Form. 563
Rentenleistungen		
Rentenleistungen aus Säule 3b - NP (Einzel- und Sammelmeldung)	3203-000001	Form. 564

⁵ Nebenformular zu den Formularen 7, 102, 103, 110

Meldungsbezeichnung	CHM-Nr.	(Papier-) Formular, App etc.
Rentenleistungen aus Säule 2 und Säule 3a - NP (Einzel- und Sammelmeldung)	3204-000001	Form. 565
Leistungen aus Leibrentenversicherungen		
Leistungen aus Leibrentenversicherungen	3208-000001	Form. 561
Wohneigentumsförderung		
WEF-Vorbezüge (Form. WEF) - NP (Einzel- und Sammelmeldung)	3205-000001	Form. WEF
WEF-Rückzahlungen (Form. WEF-RZ) - NP (Einzel- und Sammelmeldung)	3206-000001	Form. WEF-RZ
Buchprüfungen bei der Mehrwertsteuer		
MWST-Buchprüfung: Meldung - NP und JP	3002-000301	N/A ⁴
MWST-Buchprüfung: Rückmeldung - NP & JP	3002-000302	N/A ⁴
Besteuerung von Bundesbediensteten im Ausland		
Meldung im Zusammenhang mit der Besteuerung von Bundesbediensteten im Ausland	---	N/A ⁴
Sonstige Feststellungen der ESTV		
ESTV-Dossiermeldung (CHM-Meldung geplant)	3003-000001	N/A ⁴

4. Meldepflichten im internationalen Bereich

Meldungsbezeichnung	CHM-Nr.	(Papier-) Formular, App etc.
OECD-Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen		
Veranlagungen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen	---	Webapplikation OMTax
Repartition Ergänzungssteuer	3111-000001	N/A ⁴

Meldungsbezeichnung	CHM-Nr.	(Papier-) Formular, App etc.
GloBE Information Return		
Berichte multinationaler Unternehmensgruppen von oder an Steuerbehörden der OECD-Mitgliedstaaten.	---	Webapplikation GIR
Country by Country Reporting		
Berichte multinationaler Unternehmen von oder an Steuerbehörden der OECD-Mitgliedstaaten.	---	Webapplikation CbCR
Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten		
Internationale Meldungen von Steuerbehörden der Partnerstaaten im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten	---	Webapplikation AIA
Automatischer Informationsaustausch über Kryptowerte		
Internationale Meldungen von Steuerbehörden der Partnerstaaten im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte	---	Webapplikation AIA
Spontaner Informationsaustausch		
Internationale Meldungen von oder an Steuerbehörden der Partnerstaaten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch	---	Webapplikation SIA
Informationsaustausch auf Ersuchen		
Internationale Meldungen (Ersuchen) von oder an Steuerbehörden der Partnerstaaten im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch auf Ersuchen	---	N/A ⁴
Grenzgängerabkommen		
Meldungen in Abhängigkeit des jeweiligen Abkommens mit Informationen zur Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern	---	Webapplikation

5. Meldepflichten zwischen Steuerbehörden und anderen Behörden

Meldungsbezeichnung	CHM-Nr.	(Papier-) Formular, App etc.
AHV-Meldewesen		
Einzelbestellung Steuermeldung AHV	2011-000101	N/A ⁴
Sammelbestellung Steuermeldungen AHV	2011-000102	N/A ⁴
Steuermeldung AHV	2011-000103	N/A ⁴
Rückweisung Bestellung Steuermeldung AHV	2011-000104	N/A ⁴
IV-Leistungen		
Verfügung IV-Leistungen – NP	2012-000101	N/A ⁴
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren		
Quellensteuerabrechnung gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (QST BGSA)	3302-000001	N/A ⁴
Rückmeldung QST BGSA	3302-000002	N/A ⁴
Weiterbildungsbeiträge		
Weiterbildungsbeiträge	3301-000001	N/A ⁴
Löschung eines Unternehmens aus dem Handelsregister		
Löschung eines Unternehmens aus dem Handelsregister	---	N/A ⁴
Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses		
Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses	3303-000001	N/A ⁴
Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung		
Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung	---	Elektronischer Lohnausweis über ELM/swissdec
Sonstige Meldungen		
Sonstige Meldungen	---	N/A ⁴